



Sportfischereiverein Rot an der Rot e. V.

2. Vorstand
Armin Miller
Memminger Str. 8
88410 Bad Wurzach
fischervereinrot@gmail.com

Vereinsordnung

Allgemeines

Die Vereinsordnung versteht sich als Ergänzung zur Vereinssatzung.

Aktuell gültige Vereinsdokumente:

1. Satzung vom 05.01.2019
2. Vereinsordnung (2023)
3. Gewässerordnung (2022)
4. Aufnahmeantrag
5. Änderungsantrag
6. Anglerbuch
7. Jährliche Fangerlaubnis
8. Gastkarten

Die Vereinsdokumente stehen auf unserer Homepage www.fischererein-rot.de zum Download zur Verfügung oder können bei der Vorstandschaft angefragt werden.

Neumitgliedschaften

- Der Aufnahmeantrag, eine Kopie des staatlichen Fischereischeines und die Einzugsermächtigung müssen per Mail an fischervereinrot@gmail.com oder per Post an folgende Adresse gesendet werden:

Sportfischereiverein Rot an der Rot e.V.
Armin Miller
Memminger Str. 8
88410 Bad Wurzach

- Ohne Einzugsermächtigung kann der Antrag nicht bearbeitet werden
- Aufnahmeanträge sollten Name und Anschrift eines Führsprechers (aktives Mitglied des SFV) enthalten
- Die Aufnahme in den Verein im Jahr der Antragstellung wird aufgrund der geltenden Mitgliederobergrenze nicht garantiert - entsprechende Verzögerungen sind möglich

- Neumitglieder werden vor der Aufnahme zu einer Vorstandssitzung eingeladen um sich vorzustellen
- Für Neumitglieder gilt eine Probezeit von 36 Monaten
 - In dieser Zeit führen Regelverstöße ohne Abmahnung und ohne Kostenerstattung automatisch zum Vereinsausschluss
 - Fehlverhalten und Regelverstöße des Neumitglieds können zu Konsequenzen für andere Mitglieder (insbesondere den Fürsprecher) führen.
 - Weiter behält sich die Vorstandschaft ausdrücklich vor, die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen zu kündigen
- Die Aufnahmegebühr entspricht einmalig dem Betrag der aktuell gültigen Jahresgebühr für aktive Mitgliedschaft

Höhe der jährlichen Beiträge:

Aktiv Erwachsene (per 1.1. >18 Jahre)	275€
Aktiv Jugend (per 1.1. <18 Jahre alt)	75€
Passive Mitgliedschaft	30€
Ruhende Mitgliedschaft	30€

Gast- und Tageskarten

Gastkarten

- Jedes Vereinsmitglied kann im Jahr bis zu 5 Gastkarten zum Preis von je 10€ erwerben - pro Gast ist jeweils 1 Karte à 24h zu erwerben
- Das Vereinsmitglied sowie der Gast dürfen jeweils mit 2 Ruten angeln
- Das Vereinsmitglied hat zu jeder Zeit bei seinem Gast anwesend zu sein
- Die gemeinsam gefangenen Fische sind vom Vereinsmitglied in die Fangerlaubnis einzutragen
 - Achtung: Fanglimits werden durch den Kauf einer Gastkarte nicht erhöht!
 - Die Regelungen der Fangerlaubnis gelten auch für den Gast
- Die Verantwortung (auch für allfälliges Fehlverhalten) trägt das Vereinsmitglied
- Der Gast muss zwingend im Besitz eines gültigen staatlichen Fischereischeines sein
- Gastkarten werden ausschliesslich für den Stausee Spindelwag ausgegeben

Tageskarten

- Werden ausschliesslich an Einwohner der Gemeinde Rot an der Rot ausgegeben, welche einen gültigen staatlichen Fischereischein besitzen
- Kosten: 30€ pro Angeltag
- Kein Limit für die Anzahl Karten pro Person
- Es gelten gesonderte Regelungen, welche der Tageskarte zu entnehmen sind

Wichtig: Während Gewässersperrungen ist der Kauf von Gast- und Tageskarten generell nicht möglich.

Ausgabestellen:

Rot an der Rot: Jan Freisinger – 0151 4033 4780

Ellwangen: Florian Wolf - 0152 3828 9590

Sowohl Gast- als auch Tageskarten müssen frühzeitig angefragt werden. Bei zu kurzfristigen Anfragen (<7 Tage Vorlauf) kann die Ausgabe verweigert werden.

Rückgabe Fangerlaubnis

Die Fangerlaubnis (inkl. Liste der Arbeitseinsätze) des vergangenen Jahres muss zur Ausgabe der neuen Fangerlaubnis mitgebracht und beim Kassenwart abgegeben werden. Ohne Abgabe der alten Fangerlaubnis erfolgt keine Ausgabe der neuen Fangerlaubnis. Wer bei der Kartenausgabe nicht vor Ort sein kann, hat die Fangerlaubnis (inkl. Liste der Arbeitseinsätze) bis spätestens 31.01. dem Kassenwart zukommen zu lassen. Der Termin zur Kartenausgabe ist generell der 06.01. Allfällige Änderungen werden über die Homepage kommuniziert.

Wechsel der Mitgliedschaft / Kündigung / Mitgliederbeiträge

Zum Wechsel des Mitgliedstatus ist fristgerecht der Vereinsvordrucks «Änderungsantrag» einzureichen. Aufgrund der begrenzten Zahl an aktiven Mitgliedern kann ein Wechsel von «passiv» oder »ruhend« hin zu «aktiv» nicht garantiert werden. Die Fristen sind der Vereinssatzung zu entnehmen.

Liegt bis zum 30.09. kein Änderungsantrag vor, verlängert sich die Mitgliedschaft aus dem Vorjahr automatisch für ein weiteres Jahr. Mit Mitgliederbeiträge werden zum Jahresanfang per Lastschriftverfahren - oder in Einzelfällen nach vorheriger Rücksprache mit dem Kassenwart in bar - eingezogen.

Arbeitsdienste

1. Alle aktiven, erwachsenen Vereinsmitglieder haben pro Jahr 8 Pflichtstunden zu leisten. Mehrstunden aus dem Vorjahr verfallen zum Jahreswechsel.
2. Pflichtstunden können auch durch Nichtmitglieder (Ersatzperson) geleistet werden.
3. Arbeitsdienste sind bis zum 70. Lebensjahr (Stichtag 01.01.) zu leisten. Danach sind freiwillige Arbeitseinsätze möglich und zu jeder Zeit willkommen.
4. Mitglieder, welche aus gesundheitlichen oder privaten Gründen generell nicht an den Arbeitseinsätzen teilnehmen können, werden nach Absprache mit der Vorstandschaft von den Arbeitsdiensten befreit. Die Befreiung kann ausschliesslich schriftlich oder per Mail beim 1. oder 2. Vorstand beantragt werden.

5. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde sind 25€ in die Vereinskasse zu entrichten. Der entsprechende Betrag wird zusammen mit dem Mitgliederbeitrag für das Folgejahr eingezogen und ist auch bei anschliessendem Vereinsaustritt zu begleichen.
6. Wer sich für einen Arbeitsdienst einträgt, diesen aber nicht antreten kann, hat für Ersatz zu sorgen. Es ist nicht Aufgabe der Vorstandschaft für Ersatz zu sorgen. Wird ohne triftigen Grund nicht fristgerecht ein geeigneter Ersatz organisiert, können Ersatzgebühren anfallen.
7. Arbeitsdienste werden auf der Homepage oder via WhatsApp-Gruppe kommuniziert.
8. Jedes aktive Mitglied erhält mit der Fangerlaubnis eine Liste (Anglerbuch) zur Kontrolle der geleisteten Arbeitsstunden. Diese ist selbständig zu führen und zum jeweiligen Arbeitseinsatz mitzubringen. Die Stunden werden im Anschluss an den geleisteten Dienst eingetragen und vom Einsatzleiter mittels Unterschrift bestätigt.
9. Am Ende des Kalenderjahres werden die Arbeitsstunden überprüft und nur quitierte Stunden entsprechend abgerechnet.

Gültig ab: 24.02.2023